



UBS



Statuten

Präambel                      Der Begriff «Mitglieder» bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.

## I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz                **Artikel 1**  
Unter dem Namen «Eissportverein UBS», besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 3001 Bern.

Zweck                         **Artikel 2**  
Der «Eissportverein UBS» fördert die sinnvolle und ausgleichende Sportbetätigung und die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder insbesondere durch die Durchführung von Eishockey- und Curling-spielen, Organisation von Trainingseinheiten und Veranstaltungen, sowie der Teilnahme an sportlich gleich gelagerten Turnieren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

Sektionen                     **Artikel 3**  
Der «Eisportverein UBS» besteht aus den beiden Sektionen «Eishockey» und «Curling». Die Sektionen budgetieren separat und führen separate Rechnungen.

## II. Mitgliedschaft

Beginn                        **Artikel 4**  
Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

Mitglieder                  **Artikel 5**  
Der Verein kann Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder aufnehmen. Jedes Mitglied gehört mindestens einer Sektion an.

Berechtigte Personen      **Artikel 6**

Aktiv-/Passiv-  
mitglieder                    Dem Verein können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UBS und ihrer Konzerngesellschaften Kategorie 1 sowie die Rentner der Pensionskasse UBS beitreten, die gemäss BAP Personalkonditionen Anspruch auf Personalvergünstigungen der UBS haben.

Passivmitglieder	<p>Passivmitglieder sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. In allen übrigen Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.</p> <p>Ehegatten, Lebenspartner und Kinder (bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr) von beitragsberechtigten Arbeitnehmern und Rentnern können dem Verein ebenfalls beitreten. Ein Stimm- und Wahlrecht steht diesen Personen nicht zu. Ansonsten sind sie in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p> <p>Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; sie müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag leisten.</p>
Weitere Personen	<p>Andere als die in diesem Artikel genannten Personen (betriebsfremde) können – abgesehen von den Passivmitgliedern -nur in Ausnahmefällen Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme. Dies betrifft insbesondere ehemalige Mitarbeiter der UBS, die Aktive des «Eissportvereines UBS» waren und die Bank verlassen haben.</p> <p>Bezüglich der Anzahl der betriebsfremden Mitglieder sind die Reglemente des Schweizerischen Firmensportverbandes massgebend.</p>
Ende	<p><b>Artikel 7</b></p> <p>Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.</p> <p>Die Mitgliedschaft von aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern endet überdies ohne weiteres, sobald das Arbeitsverhältnis zur UBS oder einer ihrer Tochtergesellschaften infolge Vertragsablaufes, Kündigung oder fristloser Entlassung aufgelöst wird.</p> <p>Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p>

### III. Organisation

Organe

#### **Artikel 8**

Organe des «Eissportvereins UBS» sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Mitgliederversammlung

#### **Artikel 9**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des «Eissportverein UBS». Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende Oktober zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

Vorsitz, Protokoll,  
Stimmzähler

#### **Artikel 10**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

Beschlussfassung  
Stichentscheid

#### **Artikel 11**

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## Befugnisse

### **Artikel 12**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisoren.
2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
4. Genehmigung der durch den Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

## Vorstand

### **Artikel 13**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er organisiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende Jahr an den Vorstand zu richten.

Auf eine paritätische Vertretung der beiden Sektionen im Vorstand ist zu achten.

## Sitzungen Beschlussfassung

### **Artikel 14**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

## Aufgaben

### Artikel 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins gegenüber der UBS und nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
5. Veranlassung der Rechnungsrevision.
6. Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs.
8. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgaben der entsprechenden Stelle innerhalb der Bank.

## Rechnungsrevision

### Artikel 16

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und die Wiederwahl ist gestattet.

Dieser prüft und verifiziert Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung jeweils bis 15. September jeden Jahres einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit vor.

## IV. Rechnungswesen

## Einnahmen

### Artikel 17

Die Einnahmen des «Eissportverein UBS» bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der UBS
- c) allfälligen Teilnahmegebühren der Mitglieder
- d) Zinserträgen
- e) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- f) allfälligen Sport Toto Geldern
- g) allfälligen Jugend- und Sport-Subventionen.

Mitgliederbeiträge

**Artikel 18**

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder leistet jedes Mitglied der Sektion «Eishockey» einen jährlichen Beitrag von CHF 30.–, und jedes Mitglied der Sektion «Curling» einen jährlichen Beitrag von CHF 80.– der bis spätestens Ende April jeden Jahres fällig wird. Mitglieder die beiden Sektionen angehören, haben beide Beiträge zu leisten. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Mitgliederbeiträge von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Rentnern sowie von Familienangehörigen (gemäss Art. 5 Abs 2 der Statuten) werden direkt dem Personalkonto der aktiven Arbeitnehmer bzw. der Rentner belastet.

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von CHF 20.–

Bankbeiträge

**Artikel 19**

Die allfälligen Beiträge der UBS sind ausschliesslich für die Ermöglichung des eigentlichen Sportbetriebes einzusetzen.

Rechnungsabschluss

**Artikel 20**

Das Vereinsjahr dauert vom 01.07. – 30.06. Die Rechnung wird jeweils auf den 30. Juni abgeschlossen.

Haftung

**Artikel 21**

Für die Verbindlichkeiten des «Eissportverein UBS» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Schlussbestimmungen

Versicherungen

**Artikel 22**

Der «Eissportverein UBS» haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung

**Artikel 23**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.

Inkrafttreten

**Artikel 24**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 7. August 2000.

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

sig. Adrian Abrecht

sig. Andreas Rufer